

Haftung im Verein

Welche Haftungsrisiken tragen der Verein, der Vorstand und die Mitglieder?

Nicht nur die Aufgaben eines Vereinsvorstands, sondern auch die rechtlichen und steuerrechtlichen Regelungen werden zunehmend umfangreicher und komplexer. Schnell ist es bei der Vereinsarbeit einmal passiert, dass ein Fehler gemacht wird und in der Folge ein Schaden für den Verein oder Dritte eintritt. Die entsprechenden Haftungsrisiken, ggf. auch eine mögliche Haftung mit dem Privatvermögen, sind dabei vielen Vorstandsmitgliedern nicht im Detail bekannt. Zudem schreckt ein mögliches Haftungsrisiko neue ehrenamtlich Engagierte ab. Hiermit möchten wir Ihnen einen ersten grundlegenden Überblick über die Haftungsrisiken im Verein geben und was Sie tun können, um Ihren Verein und Ihre Mitglieder abzusichern.

Haftung des Vereins

Einer möglichen Haftung geht zunächst ein wirksames Vertragsverhältnis bzw. ein wirksamer Schadensersatzanspruch voraus. Dabei können Ansprüche gegen den Verein von mehreren Stellen gestellt werden, z. B. von Mitgliedern selbst, von Seiten Dritter außerhalb des Vereins oder aber auch von Seiten der Behörden.

Beim Einstieg in eine genauere Betrachtung der Haftungsfragen in einem Verein gilt es zunächst zwischen dem (ins Vereinsregister) eingetragenen Verein (e.V.) und dem nichteingetragenen Verein zu unterscheiden:

Eingetragener Verein	Nichteingetragener Verein
Verein haftet als juristische Person für Vereinsschulden	Verein haftet mit dem Vereinsvermögen für Vereinsschulden
Ehrenamtlich tätiger Vorstand haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz persönlich	Ehrenamtlich tätiger Vorstand haftet nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, kann bei der Eingehung von Rechtsgeschäften für den Verein auch neben diesem persönlich haften
Mitglieder haften nicht persönlich für Verbindlichkeiten des Vereins	Mitglieder haften nicht persönlich für Verbindlichkeiten des Vereins, es sei denn, dass sie für ihn Rechtsgeschäfte eingegangen sind

Tipp: Der erste Schritt zur Absicherung Ihres Vereins und der Organmitglieder ist die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

Vereinshaftung bei Vereinen:

Bei Vereinen haftet grundsätzlich nach § 31 BGB der Verein für die durch seinen Vorstand oder andere durch die Satzung berufene Vertreter bei deren Amtsführung einem Dritten zugefügten Schäden.

Verursachen Vorstandsmitglieder oder andere durch die Satzung berufene Vertreter durch ihr Handeln Schäden gegenüber Dritten (z. B. Vorstandsmitglied nutzt unberechtigt Foto auf der Internetseite des Vereins), so haftet vom Grundsatz her der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Kann der Anspruch durch mangelndes Vereinsvermögen nicht bedient werden, so kann beim Verein der Anspruch nicht an die Vereinsmitglieder durchgereicht werden. Die Mitglieder haften grundsätzlich nicht mit ihrem Privatvermögen. Der Verein kann diese Haftung nach § 31 BGB nicht, z. B. über eine Satzungsregelung, ausschließen. Das Vorstandsmitglied, welches den Schaden verursacht hat, kann jedoch dem Dritten neben dem Verein haften.

Nicht eingetragener Verein

Auch bei nicht eingetragenen Vereinen findet § 31 BGB Anwendung. Allerdings haftet nach § 54 BGB jeder neben dem Verein für die Erfüllung eines Rechtsgeschäfts, das er namens des Vereins eingegangen ist.

Haftung der Vorstandsmitglieder

Oftmals stellt sich, gerade bei der Gewinnung neuer Vorstandsmitglieder, die Frage der (persönlichen) Haftung im Vorstand. Trotz der mit § 31 BGB erläuterten gesetzlichen Regelungen, können Vorstandsmitglieder in bestimmten Fällen auch persönlich haften.

Die persönliche Haftung tritt dabei neben die Haftung des Vereins. Somit haften sowohl der Verein als auch der Verursacher als Gesamtschuldner für die gesamte Schadenssumme. Wen er für den Schaden in Anspruch nehmen will, kann sich der Geschädigte aussuchen.

Für eine bessere Einordnung möglicher Haftungsrisiken ist die Unterscheidung der Ansprüche aus dem Innen- oder Außenverhältnis des Vereins hilfreich:

Haftung des Vorstands im Innenverhältnis gegen den Verein

Grundlegend für die Haftung im Innenverhältnis ist das Auftragsverhältnis des Vorstands mit dem Verein. Nach § 27 BGB ist der Vorstand für die gewissenhafte und sorgfältige Führung der Geschäfte des Vereins verantwortlich.

Das Haftungsrisiko ist durch § 31a BGB für Vorstände, die unentgeltlich oder im Rahmen einer maximalen jährlichen Vergütung von 720 Euro tätig sind, gegenüber dem Verein auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Im Rahmen des in 2014 beschlossenen Ehrenamtsstärkungsgesetzes wurde der Anwendungsbereich des § 31a BGB von dem vertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB auf alle Organmitglieder, sprich alle Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder etc., ausgedehnt. Zudem wurde die Beweislastumkehr eingeführt, nach der die grobe Fahrlässigkeit oder der Vorsatz von Seiten des Vereins bewiesen werden muss.

Achtung: Die Grenze zwischen der leichten zur groben Fahrlässigkeit ist nicht leicht zu ziehen. Trotz gesetzlicher Regelung können dennoch persönliche Haftungsrisiken der Vorstandsmitglieder bestehen. Auch Unwissenheit schützt vor Strafe nicht.

Haftung des Vorstands im Außenverhältnis gegenüber Dritten

Ansprüche seitens Dritter können an das Vorstandsmitglied schon mit leichter Fahrlässigkeit bestehen. Nach § 31a Abs. 2 BGB kann sich das Vorstandsmitglied im Haftungsfall allerdings vom Verein von dem

Haftungsanspruch freistellen lassen. Ist der Verein leistungsfähig, so muss dieser zunächst für den Anspruch eintreten. Wird ein Schaden allerdings mit grober Fahrlässigkeit oder unter Vorsatz herbeigerufen, gilt dieser Freistellungsanspruch an den Verein nicht und das Vorstandsmitglied haftet wiederum persönlich.

Beispiele für eine persönliche Haftung des Vorstands trotz grundsätzlicher Vereinshaftung nach § 31 BGB:

- Fehlerhafte Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen durch dazu nicht berechtigtes Vorstandsmitglied (Vorstand haftet mit seinem Privatvermögen für 30 % der betroffenen Spendensumme)
- Vorstandsmitglied greift im Streit ein Vereinsmitglied körperlich an und verletzt dieses
- Grob fahrlässige oder gar vorsätzliche Nichtabgabe der Steuererklärung des Vereins bzw. verspätete Abgabe der Steuererklärung bei sich daraus ergebender Steuerschuld, sowie bei falschen Angaben, wenn dadurch ein geringerer Steuerbetrag berechnet wird
- Vorstandsmitglied kennt die von den nicht im Boden verankerten Fußballtoren ausgehende Gefahr und lässt Kinder dort trotzdem trainieren, wobei ein Tor umstürzt und ein Kind schwer verletzt wird
- Vorstandsmitglied fährt bei einer Dienstfahrt mit einem Kraftfahrzeug für den Verein mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit und es kommt deswegen zu einem Unfall mit Fremdschaden

Achtung: Oftmals wird gefragt, ob nur der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB, der auch entsprechend im Vereinsregister eingetragen ist, persönlich haften kann. Dies ist zu verneinen. Jedes Vorstandsmitglied hat seiner durch seine Wahl in das Amt ebenfalls auferlegten Überwachungspflicht gegenüber den Tätigkeitsfeldern aller anderen Vorstandsmitglieder nachzukommen und kann hierüber mittelbar ebenfalls persönlich haftbar gemacht werden.

Haftung aller anderen Vereinsmitglieder

Neben den Vorstandsmitgliedern sind darüber hinaus viele weitere Vereinsmitglieder ohne Amtsbindung ehrenamtlich für den Verein aktiv. Zum Beispiel das Mitglied, das die Vereinshomepage pflegt oder die vielen Helfer und Organisatoren bei Vereinsveranstaltungen. Hier stellt sich bei Eintritt eines Schadensfalls ebenfalls die Frage: Wer haftet? Der Verein, der Vorstand oder das handelnde Vereinsmitglied selbst?

Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 31b Abs. 1 BGB).

Sind solche Vereinsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben (§ 31b Abs. 2 BGB).

Absicherung des Vereins und der Mitglieder

Zur Absicherung des Vereins, der Vorstandsmitglieder sowie der Vereinsmitglieder können folgende Handlungsempfehlungen gegeben werden, die im Vorfeld bestenfalls mit einem versierten und zur Beratung auf diesem Gebiet berechtigten Juristen durchgesprochen werden sollten:

- Eintragung des nicht eingetragenen Vereins in das Vereinsregister.

- Bei Unklarheiten oder Unsicherheiten holen Sie sich rechtsverbindlichen Rat bei einem Rechtsanwalt oder Steuerberater ein.
- Ausschluss der einfachen Fahrlässigkeit im Innenverhältnis durch eine entsprechende Satzungsregelung.
- Zur Haftungsbeschränkung auf einzelne Vorstandsmitglieder sollten in der Satzung oder in einer Geschäftsordnung die entsprechenden Aufgabenfelder, Zuständigkeiten und Kompetenzen jeder Vorstandsposition klar definiert werden.
- Wichtig: Abschluss und regelmäßige Überprüfung des Versicherungsschutzes für Vorstandsmitglieder für Haftungsrisiken, wie z. B. Vermögensschäden

Häufige Haftungsrisiken im Vereinsalltag

Vertragsabschlüsse und Bestellungen im Verein

Bei Vereinen werden Verträge und somit auch Bestellungen stets im Namen des Vereins geschlossen bzw. getätigt. Für die vertraglichen Pflichten, z. B. Bezahlung einer Bestellung, muss stets der Verein selbst eintreten und ggf. haften. Dies gilt jedoch nur solange, wie der Abschluss von Verträgen bzw. Bestellungen durch eine insoweit vertretungsberechtigte Person durchgeführt wurde. Vertretungsmacht können Personen erlangen durch die Vorstandsmitgliedschaft nach § 26 BGB, als bestellter Vertreter des Vereins nach § 30 BGB mit entsprechender Regelung in der Satzung sowie durch ausdrückliche mündliche oder am besten schriftliche Bevollmächtigung durch den vertretungsberechtigten Vorstand.

Handelt eine Person oder ein Vereinsmitglied nun ohne Vertretungsmacht, so ergibt sich daraus noch kein gültiges Vertragsverhältnis zwischen dem Verein und dem Geschädigten. Dieser kann von dem ohne Vertretungsmacht Handelnden persönlich die Erfüllung des Vertrages verlangen oder Schadensersatzansprüche gegen diesen stellen.

Beispiel: Ein Vereinsmitglied bestellt ein interessantes Zeitschriftenabo im Namen des Vereins, hat hierzu allerdings weder eine Vertretungsmacht noch eine Einwilligung des Vereinsvorstands. Der Vereinsvorstand ist mit dem Abo-Abschluss nicht einverstanden und möchte nicht zahlen. Der Vertragspartner kann sich zur Begleichung der vertraglichen Verpflichtungen nun an das handelnde Vereinsmitglied wenden.

Verletzung der Steuerpflicht

Eine der wichtigsten Aufgaben im Verein ist die Erfüllung der steuerlichen Pflichten, u.a. durch die rechtzeitige Zahlung von Steuern und Abgaben, die Abgabe einer Steuererklärung sowie die Befolgung der geltenden Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten. Diese Verpflichtung gilt im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung für den vertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB. Soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden haften die Vorstandsmitglieder i. d. R. privat und gesamtschuldnerisch gegenüber den Forderungen des Finanzamtes. Gleiches gilt bei mindestens bedingtem Vorsatz für die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen, für den Fall, dass der Verein einen Arbeitnehmer beschäftigt hat.

Insolvenzverschleppung

Zeichnet sich im Verein eine finanzielle Notsituation ab (Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit), so sind die Vorstandsmitglieder unverzüglich zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens verpflichtet. Eine Verzögerung des Insolvenzverfahrens, ob nun bewusst oder unbewusst durch Unkenntnis der finanziellen

Vereinssituation, kann sowohl zur persönlichen Haftung als auch zu strafrechtlichen Folgen führen (§ 42 Abs. 2 BGB).

Verkehrssicherungspflicht

Grundsätzlich trifft den Verein die Pflicht, die Benutzer vor Gefahren zu schützen, die über das übliche Risiko bei der Benutzung der vom Verein bereitgestellten Anlagen, insbesondere einer Sportanlage, hinausgehen, für den Benutzer nicht vorhersehbar und nicht ohne weiteres erkennbar sind. Für die Einhaltung dieser Verkehrssicherungspflicht ist im Verein insbesondere der Vorstand verantwortlich und kann deshalb ebenfalls haften.

Verletzung der Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflichtverletzung kommt bei Sportvereinen grundsätzlich nur bei Jugendlichen und Kindern in Betracht. Die Eltern übertragen nämlich die Aufsichtspflicht dem Verein und dieser gibt sie weiter an die Trainer/Übungsleiter. Unter dem Begriff der Aufsichtspflicht ist nicht nur die im Gesetz ausdrücklich geregelte Pflicht zu verstehen, einen Dritten vor Handlungen eines zu Beaufsichtigenden zu schützen, sondern auch diesen selbst vor Schaden zu bewahren.

Diese Pflicht bedeutet im Einzelnen die Pflicht zur Belehrung, Ausbildung, Verwarnung und sogar Bestrafung. Der Trainer/Übungsleiter hat den Charakter des Minderjährigen zu berücksichtigen und den Minderjährigen über den Umfang und die möglichen Folgen von Gefahren aufzuklären. Er muss dem Minderjährigen auch beibringen, wie man einer Gefahr ausweichen kann. Wird diese Pflicht verletzt und erleidet der Minderjährige ein Schaden haften dem Minderjährigen sowohl der Verein, als auch der Trainer/Übungsleiter.

Fazit

„Wer arbeitet, macht Fehler. Wer viel arbeitet, macht mehr Fehler. Nur wer die Hände in den Schoß legt, macht gar keine Fehler.“ (Zitat: Alfred Krupp)

Grundsätzlich ist dem Thema Haftung im Verein und insbesondere im Vorstand stets Beachtung zu schenken. Sei es bei dem täglichen Handeln im Vereinsgeschehen oder bei der Gewinnung neuer Mitglieder für Vorstandspositionen. Aufklärung sowie ein offener und transparenter Umgang mit diesem Thema sind unerlässlich in der zukünftigen Vereinsführung. Wer sich der wichtigsten Regelungen und der häufigsten Risiken bewusst ist, kann vorausschauend und sicherer handeln.

Trotz dem Ehrenamt wohlgesonnener, rechtlicher Regelungen bestehen für das Vorstandsmitglied in vielen Fällen dennoch persönliche Haftungsrisiken. Eine nähere Betrachtung entsprechender Absicherungsmaßnahmen ist daher für jeden Verein ratsam.

Für die im Vorherigen gemachten Ausführungen und Hinweise kann aufgrund der für jeden einzelnen Fall erforderlichen Prüfung und stetiger Änderungen bei der Rechtsprechung keine Haftung übernommen werden.

*Dieses Informationsblatt ist in Zusammenarbeit mit der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, Kastanienweg 15 in 66386 St. Ingbert entstanden. Wir bedanken uns für die Unterstützung und die Ausführungen. Sie finden die Kanzlei im Internet unter: www.rkpn.de*